



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

|          |            |                 |
|----------|------------|-----------------|
| Kämmerei | 13.11.2020 | 1846/20 - I/629 |
|----------|------------|-----------------|

### **Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>                   | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Top</b> | <b>Abst. Ergebnis</b> |
|----------------------------------|----------------------|------------|-----------------------|
| Magistrat                        | 23.11.2020           |            |                       |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 01.12.2020           |            |                       |
| Stadtverordnetenversammlung      |                      |            |                       |

### **Betreff:**

**Jahresabschluss zum 31.12.2016**

### **Anlage/n:**

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wetzlar

#### Anlagen zum Bericht

Jahresabschluss zum 31.12.2016

- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang
- Rechenschaftsbericht

### **Beschluss:**

1. Die Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme) wird auf der Aktiv- und Passivseite mit 374.381.113,13 Euro festgestellt.
2. Die Jahresrechnung wird mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.043.518,05 Euro und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 462.352,05 Euro festgestellt. Das Jahresergebnis (vgl. Pos. 32 Ergebnisrechnung) beträgt 1.581.166,00 Euro.
3. Der Rücklage Minneburg wird ein Betrag in Höhe von 1.500 Euro entnommen.

4. Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 in der Ergebnisrechnung gebuchten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 58.732,85 Euro werden genehmigt.
5. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 werden folgende Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2017 übertragen:
  - Ergebnishaushalt 767.641,59 Euro
  - Finanzhaushalt 13.212.067,16 Euro

Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

Wetzlar, den 13.11.2020

gez. Kratkey

## **Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 14.11.2007 gemäß § 92 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung den Grundsatzbeschluss zur Doppik gefasst. Im Zuge dessen wurde die Hauptsatzung der Stadt Wetzlar entsprechend angepasst. Seit dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft entsprechend den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Die Kommune hat gemäß § 35 GemHVO zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ein Inventar aufzustellen. Dies bedeutet, dass die Grundstücke, die Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen sind und der Wert anzugeben ist.

Im § 38 Abs. 1 GemHVO ist geregelt, dass in der Vermögensrechnung (Bilanz) das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen sind.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Wetzlar ist die erstmalige, vollständige Darstellung der Vermögenslage auf Basis der doppischen Rechnungslegung und bildet die Grundlage für alle zukünftigen Vermögensänderungen. Sie wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar geprüft und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, die Stadtverordnetenversammlung hat die Eröffnungsbilanz einstimmig festgestellt. Die Eröffnungsbilanz wird nun jährlich gemäß der doppischen Regelungen fortgeschrieben.

Die Stadt Wetzlar hat gemäß § 112 HGO (Hessischen Gemeindeordnung) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Weiterhin ist dieser durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Jahresabschluss sind als Anlage ein Anhang und eine Übersicht über die Haushaltsreste beizufügen. In der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden die Anforderungen des § 112 HGO im Neunten Abschnitt Jahresabschluss, §§ 44 ff GemHVO konkretisiert.

Der von der Verwaltung erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2016 ist als Anlage in den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes eingebunden.

### **zu 1:**

Die Veränderung des Eigenkapitals setzt sich wie folgt zusammen:

| <b>Bezeichnung</b>         | <b>Betrag</b>  | <b>Anmerkung</b>          |
|----------------------------|----------------|---------------------------|
| Ordentliches Ergebnis      | 2.043.518,05 € | lt. Ergebnisrechnung 2016 |
| Außerordentliches Ergebnis | -462.352,05 €  | lt. Ergebnisrechnung 2016 |
| Zinsen Sonderrücklagen     | 16,29 €        | Minneburg, Dori, Dalheim  |
|                            |                |                           |

Bezüglich der Aufstellung der Vermögensrechnung wird auf die Ausführungen des Anhangs, insbesondere Pkt. 1- Anhang und Pkt. 2 – Vermögensrechnung verwiesen.

Im außerordentlichen Ergebnis sind neben Grundstücksverkäufen auch außerordentliche Abschreibungen enthalten. Es wird auf die entsprechende Erläuterung im Anhang verwiesen.

**zu 2:**

Im Jahresabschluss wird der fortgeschriebene Ansatz mit dem Ergebnis verglichen, weiterhin ist das Ergebnis des Vorjahres angegeben. Das Jahresergebnis beträgt 1.581.166,00 Euro (vgl. Pos.- 32.), es setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.043.518,05 Euro und dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von - 462.352,05 Euro zusammen.

Der fortgeschriebene Planansatz des Jahresergebnisses für das Jahr 2016 in Höhe von **-2.310.208,82** (vgl. Pos. 32) setzt sich wie folgt zusammen:

|  |                 |
|--|-----------------|
| Jahresergebnis lt. Haushaltsplanung 2016 | -1.099.680,00 € |
| Reste Vorjahr                            | 637.701,90 €    |
| Überplanmäßige Aufwendungen              | 572.826,92 €    |

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz weist das ordentliche Jahresergebnis (Pos. 24) eine Verbesserung von rd. 3,9 Mio. Euro aus. Die Verbesserung ist im Wesentlichen auf die erhöhten Gewerbesteuerzahlungen und die beschlossenen Einsparmaßnahmen zurückzuführen.

Systembedingt ist beim Vergleich Ansatz und Ergebnis zu beachten, dass Mehrerträge mit einem negativen Vorzeichen und Mindererträge ohne Vorzeichen dargestellt werden. Bei den Aufwendungen sind die Mehraufwendungen mit einem negativen Vorzeichen und die Minderaufwendungen ohne Vorzeichen dargestellt.

Bezüglich der Entwicklung einzelner Konten wird auf die Ausführungen im Anhang zur Ergebnisrechnung verwiesen.

**zu 3:**

Der Rücklage Minneburg werden gemäß Stiftungssatzung für das Jahr 2016 Mittel in Höhe von 1.500 Euro für den Jugendpreis Minneburg entnommen.

**zu 4:**

Der Vorlage ist eine Übersicht der überplanmäßigen Aufwendungen des Jahres 2016 beigelegt. Im Ergebnishaushalt weist die Liste einen Gesamtbetrag von 58.732,85 Euro aus, darin ist u.a. ein Betrag in Höhe von rd. 25 T€ für höhere Porto und Versandkosten enthalten.

Des Weiteren wurden bereits vorab folgende überplanmäßige Aufwendungen beschlossen:

- Jugendhilfeleistungen 433.630,77 € (vgl. DRU 0553/17)

- Offene Posten gegenüber Stadtreinigung 80.463,30 € (vgl. DRU 0526/17)

Insgesamt standen somit überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 572.826,92 € zur Verfügung.

**zu 5:**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 22.05.2017 Haushaltsreste 2016 beschlossen. Die Übersichten sind dem Punkt 7 des Anhangs beigelegt.

Die Reste werden gemäß der Regelungen der Doppik nicht in das Ergebnis einbezogen, sie stehen im folgenden Haushaltsjahr als zusätzliche Ermächtigung zur Verfügung.

Im Ergebnishaushalt wurden die gesamten noch zur Verfügung stehenden Mittel von rd. 42 T€ für die Neueröffnung der Stadtbibliothek (Produkt 0460100) ins Folgejahr übertragen.

**Zu 6:**

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit der Durchführung der Prüfung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner beauftragt. Das Ergebnis der Prüfung wurde vom Rechnungsprüfungsamt in Zusammenarbeit mit der beauftragten Prüfungsgesellschaft in dem Prüfbericht zusammengefasst.

Dem Rechnungsprüfungsamt und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden alle benötigten Unterlagen seitens der Verwaltung vorgelegt und die Anfragen umfassend beantwortet. Die sich aus der Prüfung ergebenden redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen im Anhang und Rechenschaftsbericht wurden vorgenommen.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes werden unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorgelegt.